

Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktstabilisierungsgesetz – FMStG)

- Zusammenfassung -

Am 13. Oktober 2008 hat das Bundeskabinett ein, in der Geschichte der Bundesrepublik einmaliges 470(bzw. 480-)Millionen Euro – Hilfspaket, das sog. Finanzmarktstabilisierungsgesetz, vorgelegt. Zur Unterstützung des deutschen Bankensystems soll ein "Finanzmarktstabilisierungsfonds" gegründet werden, mit dessen Hilfe die Liquiditätsengpässe am Interbankenmarkt überwunden und die Eigenkapitalbasis der Banken gestärkt werden sollen. Der Finanzmarktstabilisierungsfonds soll für alle drei Bankengruppen gelten - also private Institute, Landesbanken und Genossenschaftsbanken - sowie für Versicherungen und Pensionsfonds. Der Gesetzentwurf soll noch bis Ende der Woche den Bundestag sowie den Bundesrat passiert haben. Der Fonds soll bis Ende 2009 laufen.

Die Kernpunkte des Gesetzentwurfs:

1. Als ein Instrument sieht der Gesetzentwurf eine sog. GARANTIEERMÄCHTIGUNG (vgl. § 7 FMStG) für den Bund vor:
Das Bundesfinanzministerium darf staatliche Garantien für den Fonds „bis zur Höhe von **400 Milliarden Euro**“ für kurzfristige Kredite der Banken untereinander abgeben. Damit können unter anderem Schuldtitel, Verbindlichkeiten, Wertpapiere, Derivate oder Beteiligungen abgesichert werden, die eine Laufzeit von bis zu 36 Monaten haben. Diese Ermächtigung ist bis Ende 2009 befristet. Für die Übernahme von Garantien ist ein Entgelt in angemessener Höhe im Jahr zu erheben. Die Details werden durch eine noch zu erlassene Rechtsverordnung festgelegt (z.B. zur Ausstattung der Banken mit Eigenkapital). Für den Fall der Inanspruchnahme von Garantien kann das Bundesfinanzministerium Kredite in Höhe von 20 Milliarden Euro aufnehmen.
2. Ein weiteres Instrument ist die sog. REKAPITALISIERUNG (vgl. § 6 FMStG): d.h. der Fonds „kann“ wie ein Aktionär Anteile, aber auch stille Beteiligungen an Unternehmen des Finanzmarktsektors erwerben. Eine Beteiligung soll jedoch nur dann erfolgen, wenn ein wichtiges Interesse des Bundes vorliegt und der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise zu erreichen ist. Damit sind die Hürden wesentlich höher als bei der Garantieermächtigung, allerdings lässt auch die Definition eines „wichtigen Interesses des Bundes“ erheblichen Spielraum.
Auch hier sollen durch Rechtsverordnung die Einzelheiten geregelt werden, insbesondere zu den Fragen der Gegenleistung für die Rekapitalisierung, den Obergrenzen für eine Beteiligung sowie zu den Bedingungen, unter denen der Fonds seine Beteiligungen ggf. wieder (gewinnbringend??) veräußern kann etc.
3. RISIKOÜBERNAHME (vgl. § 8 FMStG): Über den Fonds kann der Bund auch sog. „faule“ - vor dem 13. Oktober 2008 erworbene – Risikopositionen von Banken und Versicherungen erwerben oder auf andere Weise sichern. Darunter fallen Forderungen, Wertpapiere, Rechte und Pflichten aus Kreditzusagen, Gewährleistungen, Beteiligungen etc. (z.B. auch Zertifikate, die auf ungesicherten amerikanischen Hypothekendarlehen beruhen und der eigentliche Auslöser der jetzigen Krise waren). Auch hierbei sind die Details, wie die Art der Risikopositionen und die Obergrenzen für das Engagement des Fonds noch zu regeln.

4. KREDITERMÄCHTIGUNG: Gemäß § 9 des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes darf der Bundesfinanzminister **für die Rekapitalisierung und Risikoübernahme** insgesamt **Kredite von 70 Milliarden Euro** aufnehmen, unter bestimmten Bedingungen **auch 10 Milliarden Euro mehr**. Für die Garantieermächtigung darf er sich **mit weiteren 20 Milliarden Euro** verschulden. Das bedeutet, dass die Regierung das **Risiko für diese Garantien auf fünf Prozent der Gesamtsumme beziffert**, also davon ausgeht, dass die Banken nur in fünf Prozent der Fälle die untereinander gewährten Kredite nicht zurückzahlen können und der Bund dann dafür aufkommen muss.
5. Für die staatlichen Garantien und die Ausstattung mit Eigenkapital sollen die Bankinstitute umfangreiche GEGENLEISTUNGEN (§ 10 FMStG – Bedingungen für die Stabilisierungsmaßnahmen) erbringen: Die Bundesregierung will die Rekapitalisierung durch den Finanzmarktstabilisierungsfonds an eine Reihe von Bedingungen knüpfen (z.B. Auflagen in Bezug auf die geschäftspolitische Ausrichtung, die Mittelverwendung, die Managementvergütung, die Dividendenausschüttungen oder die Kreditvergabe an Kleine und mittlere Unternehmen etc.). Der Vorstand soll laut Gesetzesvorschlag eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Anforderungen abgeben und veröffentlichen. Auch diese Bestimmungen sollen durch Rechtsverordnung präzisiert werden.
6. LÄNDERBETEILIGUNG (§ 13 FMStG): Die Ausreichung von Kapital durch den Fonds ist bis zum 31. Dezember 2009 möglich, anschließend ist der Fonds abzuwickeln und aufzulösen. **Die nach Abwicklung des Fonds verbleibenden Defizite werden zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 65 zu 35 aufgeteilt**. Die Aufteilung auf die einzelnen Länder erfolgt zur Hälfte nach Einwohnern und zur anderen Hälfte nach dem BIP 2007. Im Falle der Unterstützung von Landesbanken oder deren Zweckgesellschaften sollen bei Auflösung des Fonds die daraus resultierenden finanziellen Lasten die jeweiligen Bundesländer tragen.
7. Die VERWALTUNG DES FONDS übernimmt das Bundesfinanzministerium. Es trifft die Entscheidungen ob und inwieweit eine Stabilisierungsmaßnahme gewährt wird in alleiniger Zuständigkeit. Problematisch ist in diesem Zusammenhang der § 15 des Gesetzes, der einen Widerspruch gegen Maßnahmen des Bundesfinanzministeriums ausschließt und somit Mitspracherechte Dritter von vornherein ausschließt. Die Bundesregierung ist berechtigt im Wege einer Rechtsverordnung die Verwaltung des Fonds und damit zusammenhängenden Entscheidungen auf die Deutsche Bundesbank zu übertragen.

In einem Artikel 2 des Gesetzes werden die notwendigen gesetzlichen Folgeänderungen beschrieben. Dazu gehören beispielsweise die Änderung der Insolvenzordnung. Sinn und Zweck ist es, dass Unternehmen, bei denen "die überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie weiter erfolgreiche am Markt operieren können", nicht zwingend ein Insolvenzverfahren durchlaufen müssen. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass künftig keine Überschuldung vorliegen soll, wenn die "Finanzkraft des Unternehmens mittelfristig zur Fortführung" ausreicht.

Darüber hinaus werden das Bilanzrecht sowie die Bundeshaushaltsordnung geändert.

Bewertung:

Mit dem vorgelegten Rettungspaket wird erstmalig in dieser Höhe und Form dem Finanzmarktsektor von staatlicher Seite Unterstützung gewährt. Finanzexperten und Wissenschaftler bundesweit bewerten das Notpaket als unvermeidbar, sehen darin aber gleichzeitig auch das Eingeständnis, dass die Finanzmärkte insbesondere unter der Führerschaft der Banken in den letzten Jahren absolut versagt haben.

Einigkeit gab es auch bei der gestrigen Beratung der finanzpolitischen SprecherInnen der LINKEN was die Notwendigkeit eines staatlichen Maßnahmenpakets betrifft. Konsens bestand aber auch darüber, dass finanzielle Hilfen nur in Verbindung mit weitreichenden Gegenleistungen und an Bedingungen geknüpft ausgereicht werden dürfen und vor allem mit einer nachhaltigen Regulierung der Finanzmärkte verbunden werden muss, um künftigen Krisen vorzubeugen.

Klar ist auch, dass Forderungen, wie von der CDU, nach einem generellen Schuldenverbot, mit der gestrigen Entscheidung der Bundesregierung überholt und politisch nicht zu halten sind. Korrekturen werden sowohl an der Bundes- als auch an den Länderhaushaltsplänen unvermeidbar sein.

Durch die 35%-ige Beteiligung der Länder würde auch Brandenburg wahrscheinlich einen erneuten Nachtragshaushalt aufstellen müssen, um die, im „Notfall“ erforderliche Beteiligung aufbringen zu können. Unklar ist derzeit noch die Höhe der tatsächlichen Länderbeteiligung. Da erst nach Auflösung des Fonds (Dez. 2009) die Defizite, an deren Höhe sich die Länder nach o.g. Prozentualen Anteil beteiligen sollen, sichtbar werden, sind alle jetzt genannten Summen reine Spekulation.

Mittlerweile haben zwar bereits einige Bundesländer angekündigt, sich an dem Rettungspaket zu beteiligen (Baden-Württemberg, NRW, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz), jedoch viele andere BL Vorbehalte gegen eine Beteiligung der Länder angemeldet. So hat Berlin darauf verwiesen, dass bei der Verteilung des auf die Länder entfallenden Sicherungsanteils über die jeweilige Kennziffer des Bruttoinlandsprodukts hinaus auch den Verschuldungsgrad zu berücksichtigen ist. Auch richtet sich die Kritik gegen die fehlenden Mitspracherechte der Länder bei der Verwaltung und damit bei der Entscheidung der Vergabe von Mitteln aus dem Fonds.